

# Qualitätssicherung für Mehrfamilienhäuser mit geringer Höhe < 11m

**Qualitätssicherungsstufe 1, gemäss Brandschutzrichtlinie VKF 11-15 – Standardkonzept**

Gemeinde : ..... Parzellen – Nr. ....

Gesuchsteller : .....

Wohnort : .....

Objektbestimmung / Nutzungsvereinbarung (genaue Nutzung)  
: .....  
.....

## **SICHERHEITSMASSNAHMEN**

Die Brandschutzabstände sind eingehalten: 4 m zwischen Gebäuden mit zwei Fassaden RF1, 5 m zwischen zwei Gebäuden, wobei nur eine Fassade RF1 ist und 6 m, wenn beide Fassaden brennbar sind (1/2 Abstand zu den Parzellengrenzen).

Gemäss BSR 15-15 sind zwischen dem Wohnhaus und Anbauten, die kleiner als 150 m<sup>2</sup> sind, keine Abstände erforderlich, sofern die Anbauten nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen dient und weder offene Feuerstellen noch gefährliche Stoffe aufweisen. Der Grenzabstand der Anbauten muss unabhängig der Fassadenausführung mindestens 2 m betragen.

Der Feuerwiderstand der Tragkonstruktion muss im Untergeschoss R 60 in den Obergeschossen mit Ausnahme des obersten Geschosses R 30 betragen. Die Brandabschnitte zwischen den verschiedenen Nutzungseinheiten inklusive den Decken über Terrain (Wohneinheiten..) müssen EI 30 und im Untergeschoss EI 60 aufweisen. Das Treppenhaus muss bis ins Freie einen Feuerwiderstand von REI 60-RF1 aufweisen.

Die Fluchtweglängen dürfen von keinem Punkt der Baute bis zum gesicherten Treppenhaus 35 m überschreiten. Das Treppenhaus muss nichtbrennbar, die Treppe geradläufig und mindestens 120 cm breit sein. Innerhalb der Nutzungseinheiten müssen die Treppen gut begehbar sein, ansonsten werden gemäss Artikel 3.4.2 der BSR 16-15 keine Anforderungen gestellt.

Werden wärmetechnische Anlagen installiert (Heizanlagen, Öfen, Rauchabzugsanlagen,...) müssen die Konformitätserklärungen bei der Wohnbewilligung und dies für die Heizanlagen und für die Rauchabzugsanlagen gemäss Kantonalen Weisungen 2015 abgeliefert werden.

Im Falle, wo Rauchabzugsanlagen installiert werden und das Dach höher als 3 m ist, muss ein Dachzugang von 80 x 100 cm erstellt werden. Die Sicherheitsvorrichtungen vom Dachausstieg zur Rauchabzugsanlage muss sichergestellt werden (Sicherheitsführung, Verankerungen...).

**Brandschutzpläne mit den Brandabschnitten und den Sicherheitseinrichtungen sind beizulegen.**

**Die Brandschutzvorschriften der VKF sind einzuhalten.**

**Bei der Wohnbewilligung hinterlegen wir eine Konformitätserklärung.**

**Die Unterzeichneten bestätigen, dass die oben erwähnten Elemente vollständig erfüllt sind.**

....., den .....

Der Projektverfasser : (Stempel / vollständige Koordinaten)  
Zuständiger für die Qualitätssicherung.

Der Eigentümer :

Unterschrift : .....

Unterschrift : .....